Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitglieder der Kommission

Ich bin gebeten worden, aus Sicht der christlichen Kirchen, bzw. als katholischer Theologe zu diesem Gesetz Stellung zu nehmen. Ich komme diesem Wunsch gerne nach und bedanke mich für die Gelegenheit, mich hier zu äussern.

Friedhöfe sind Funktions- und Lebensräume für die moderne Gesellschaft. Aber sie alleine von ihrer Funktion her zu betrachten, würde ihrer Bedeutung für die Menschen in keiner Weise gerecht.

Für uns Christen haben Trauer und Klage an der Begräbnisstätte einen konkreten Ort. Gerade da, wo der Mensch seine Ohnmacht und Hilflosigkeit gegenüber der Endgültigkeit des Todes am schmerzhaftesten erfährt, wächst auch das Bedürfnis nach Trost und Ermutigung zum Leben. Trauernde fragen nach sinnstiftenden Antworten auf die Fragen und Probleme, die der Verlust eines geliebten Menschen oder auch die plötzliche Konfrontation mit der eigenen Sterblichkeit aufwerfen können. Als Seelsorger versuche ich, eine Zusage der Hoffnung, die über den Tod hinaus weist, zu vermitteln und zuzusprechen. Für uns Christen wird diese Hoffnung gerade dann lebendig, wenn wir in der kirchlichen Begräbnisfeier oder auf dem Friedhof von Tod und Auferstehung Jesu sprechen und das Lied der Hoffnung anstimmen, die die Christen von Anfang an gemeinsam hatten.

So wird der Friedhof für die Lebenden zum Verweilraum der Selbstfindung, zu einem Ort der Meditation, des Nachdenkens, aber auch zu einem Ort der Ermutigung zum bewussten Leben im Angesicht des Todes.

Diese Hoffnung, die über den Tod hinausgeht, teilen wir auf unterschiedliche Weise mit den beiden anderen, sogenannten abrahamitischen Religionen, dem Judentum und dem Islam. Interessanterweise gibt es in Europa eine lange und alte Tradition jüdischer Friedhöfe, die meistens eigenständige Friedhöfe sind und nicht Grabfelder auf den christlichen Friedhöfen.

Aber auch auf den christlichen Friedhöfen gibt es schon lange ausgewiesene Grabfelder, etwa für Kinder oder auf katholischen Friedhöfen für Priester – in den letzten Jahren vermehrt für anonyme Bestattungen und so genannte Gemeinschaftsgräber – und dann gibt es, auch das eine selbstverständliche Trennung, immer schon Grabfelder für die Erdbestattung und immer mehr für die Urnenbestattung.

Was ich damit sagen möchte: wir müssen uns nicht um Vielfalt bemühen, sondern die Vielfalt ist bereits heute vorhanden, nicht überall alles, aber doch so weit verbreitet, dass es für jeden der mit offenen Augen durch unsere mitteleuropäischen Friedhöfe geht, sichtbar ist. Früher war diese Vielfalt oft aufgeteilt in eigene Friedhöfe. So gab es einen katholischen Friedhof, einen evangelischen und allenfalls einen jüdischen Friedhof. Heute, da die Gemeinden die Friedhöfe als kommunale Aufgabe verantworten, stellt sich eher dann die Frage nach den Grabfeldern.

Warum haben eigene Grabfelder eine so hohe Bedeutung?

Ich möchte wieder beginnen in unserer christlichen Tradi-

Für uns Christen war es lange Zeit unvorstellbar, Menschen zu kremieren. Es galt als schwere Sünde. Heute ist das gerade in der Schweiz schon die häufigste Bestattungsart. Auch für Katholiken, für die es lange sogar kirchlich verboten war, ist es mittlerweile eine offen zutage liegende Alternative zur Erdbestattung.

Für Juden und Muslime ist die Kremation von ihrer Religion her bis heute verboten. Der unterschiedlich ausgeprägte Glaube an das Leben nach dem Tod führt bei einem frommen Juden zu dem Wunsch, möglichst am Oelberg in Jerusalem bestattet zu werden – oder wenn das

nicht möglich ist, wenigstens in Richtung Jerusalem gewandt (deshalb sind auch christliche Kirchen geostet!).

Ein frommer Moslem muss mit Blick nach Mekka bestattet werden, möglichst in einem Leinentuch, notfalls auch in einem dünnen Holzsarg. Die rituell richtige Bestattung gilt symbolhaft für die richtige Glaubenspraxis. Wird sie nicht eingehalten, wird – so muslimischer Glaube – das Paradies verwehrt.

Wenn wir als freiheitliche, liberale Gesellschaft die Erfüllung von Bestattungsnormen anderer Religionen ermöglichen, dann ist das ein Gebot der Religionsfreiheit, die die Bundesverfassung als Grundrecht (Art. 15) garantiert. Grundrechte wiederum dürfen nur aus schwerwiegenden Gründen eingeschränkt werden (Art. 36 der Bundesverfassung). Die Einhaltung ritueller Vorschriften und Traditionen für Bestattungen beschwört – in meinen Augen – weder ernste Gefahren herauf noch gefährdet sie die Grundrechte Dritter.

Den Bestattungsnormen der verschiedenen Religionen soweit wie möglich entgegenzukommen, ist darüber hinaus weniger ein Dienst der Nächstenliebe an den Verstorbenen, als an den Hinterbliebenen – und damit ist es ein Dienst am Religionsfrieden in unserem Land.

So wie es für gläubige Christen wichtig ist, ein christliches Begräbnis und Grab zu bekommen, so wie es für andere wichtig ist, die Urne ihrer Angehörigen nach Hause zu nehmen oder in den Bergen zu verstreuen, so können wir es sicherlich auch akzeptieren, dass Menschen anderer Religionen bestimmte Vorschriften, Traditionen und Wünsche für die Bestattung ihrer ihnen nahestehenden Menschen haben.

Einzelne Themen

⇒ Immer noch überführen viele Muslime ihre Verstorbenen in die Länder ihrer Herkunft. Es gibt islamische Organisationen, die diese Aufgabe vergleichsweise kostengünstig übernehmen. Was aber sollen die machen, die Schweizer Bürgerinnen und Bürger sind? ... oder in 2. Generation hier leben und kaum noch Beziehung zum Land ihrer Eltern haben? Die Möglichkeit einer religionskonformen Bestattung wird Integration und Akzeptanz erhöhen.

- Das Begräbnis entsprechend den islamischen Vorschriften und Sitten verlangt die sorgfältige Waschung des Toten durch einen Muslim gleichen Geschlechts und die Verrichtung des Totengebetes. Das Totengebet ist eine Gemeinschaftspflicht der Männer. Es wird im Stehen vor der aufgebahrten Leiche verrichtet, seine Durchführung bedarf keiner speziellen Umgebung.
- ⇒ Der Leichnam wird in Leinentücher gewickelt und auf der rechten Seite liegend mit dem Gesicht nach Mekka in die Erde gebettet. Im Islam werden Tote also normalerweise ohne Sarg begraben. Diese Praxis liegt einer unter Muslimen weit verbreiteten Auffassung zufolge eine zwingende Vorschrift zu Grunde. Ausnahmen sind dieser Auffassung zufolge nur in wenigen Notfällen erlaubt, z.B. bei Seuchen, Überschwemmungs- oder Erdrutschgefahr. Ein Gutachten der Akademie für islamisches Recht in Mekka erklärt die Bestattung im Sarg jedoch für zulässig. In einer Internet-Publikation, die vom Zentralrat der Muslime in Deutschland betreut wird, (übrigens nicht vergleichbar mit den Zentralrat in der Schweiz, sondern anerkannter Gesprächspartner der Regierung) und ihm daher zugerechnet werden darf, wird die Verwendung eines Sarges denn auch bereits als erlaubt bezeichnet, "wenn es von den Behörden eines Landes so vorgeschrieben wird".
- ⇒ Ein Grab soll islamischer Tradition zufolge nur einmal belegt werden, "der Islam versteht die ewige Ruhe seiner Toten wörtlich", weshalb die Toten für immer liegen sollen. Dieser unter Muslimen türkischer Herkunft verbreiteten Auffassung wird von anderen Muslimen widersprochen. Nach ihrer Ansicht darf eine Neubelegung, allerdings wiederum durch einen Moslem, erfolgen, nachdem die vollständige Verwesung stattgefunden hat.
- ⇒ Aus einem Interview von Bischof Markus 2011 zu dem Argument, dass in islamischen Ländern auch keine christlichen Grabfelder erlaubt würden.
 Als Seelsorger antworte ich mit der Goldenen Regel Jesu, die er mit allen Religionen teilt: Was du von anderen erwartest,

das tu auch für sie. Deshalb setzen wir uns wo immer möglich gegen jede Diskriminierung und Unterdrückung von Christen in islamischen und anderen Ländern ein. Als vernünftiger Bürger eines Rechtsstaates sage ich: Wir berauben uns unserer besten Argumente, wenn wir das, was wir uns wünschen und fordern, selbst nicht gewähren. Wir können doch nicht unsere Werte und Normen der Mitmenschlichkeit nur deshalb aufgeben, weil andere sie nicht leben.